

POSTANSCHRIFT

Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

#### Nur per E-Mail



HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

BEARBEITET VON VB5 REFERAT/PROJEKT VB5

TEL +49 (0) 30 18 682-2633 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 30 18 682-2506 E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 8. Juni 2017

BETREFF Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG); Gemeinnützigkeit

BEZUG Ihre Anträge vom 29. Mai 2017

GZ V B 5 - O 1319/17/10095

рок 2017/0492974

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr

in Ihren E-Mails vom 29. Mai 2017 stellen Sie folgende Anträge nach dem IFG/UIG/VIG:

Sie bitten um eine "Auflistung aller gemeinütziger Projekt und Organisationen in gesamt Deutschland die zum jetzigen Zeitpunkt noch existent sind".

Des Weiteren bitten Sie um eine "Auflistung aller Projekt und Organisationen die es bisher nicht geschafft haben als gemeinützig Annerkant zu werden und heute noch existent sind":

Über Ihre Anträge entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- Die Anträge lehne ich ab.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

## Begründung:

# Zu I.

Die von Ihnen gewünschten Auflistungen zur Anerkennung bzw. Ablehnung gemeinnütziger Projekte und Organisationen liegen im Bundesministerium der Finanzen nicht vor und können auch nicht erstellt werden. Eine zentrale Erfassung gemeinnütziger Projekte oder Organisationen findet nicht statt.

§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG gewährt gegenüber Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 2 Nummer 1 IFG). Nach § 1 Absatz 2 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Der Anspruch auf Informationszugang besteht jedoch nur für die bei der jeweiligen Behörde vorhandenen Informationen bzw. Akten. Einen Anspruch auf Informationsbeschaffung vermittelt das IFG nicht.

Zuständig für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit sind die jeweils örtlich zuständigen Finanzämter.

### Zu II.

Der Bescheid ergeht als einfache Auskunft gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG gebührenfrei.

# Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Weber

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.